

98. 1. Ist zur Begründung des Anspruchs aus § 831 B.G.B. die genaue Bezeichnung der zur Verrichtung bestellten Person erforderlich?

2. Begründung der Einrede, daß der Geschäftsherr bei Auswahl der bestellten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 11. März 1909 i. S. Gr. B. Straßenbahn
(Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VI. 103/08.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Frau des Klägers benutzte am Abend des 7. Mai 1900 die von der Beklagten betriebene Straßenbahn. Sie ließ den Wagen halten, um abzustiegen. Als sie noch im Absteigen begriffen war, fuhr der Wagen auf ein Zeichen des Schaffners weiter; infolge dessen stürzte sie vom Trittbrett und zog sich Verletzungen zu. Im einzelnen hat der Kläger behauptet, und das Berufungsgericht festgestellt, auf welcher Strecke der Wagen gefahren ist, sowie an welcher Stelle und um welche Stunde der Unfall sich zugetragen hat. Auf Grund dieses Tatbestandes hat das Berufungsgericht den auf § 831 B.G.B. gestützten Klagenanspruch auf Ersatz des im § 845 B.G.B. bezeichneten Schadens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Beklagte hatte den Einwand erhoben, zur Klagebegründung gehöre die Angabe des betreffenden Schaffners oder doch eine so genaue Beschreibung des Unfalls, daß sie den Schaffner ermitteln könne, weil ihr sonst die Führung des im § 831 nachgelassenen Entlastungsbeweises unmöglich sei. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand mit der Erwägung zurückgewiesen, daß, wer durch ein von einem anderen zu vertretendes Ereignis Schaden erlitten habe, nicht verpflichtet sei, eine positive Tätigkeit zu entwickeln, um dem prinzipiell zum Schadenersatz Verpflichteten den Beweis einer im Gesetze vorgesehenen Einrede zu ermöglichen oder zu sichern. Der Kläger, der selbst bei dem Unfälle nicht zugegen gewesen sei, habe angegeben, auf welcher Strecke der Wagen gefahren, an welcher Stelle, an welchem Tage und zu welcher Tageszeit der Unfall geschehen sei.

Die Revision macht demgegenüber geltend: zur Begründung der Klage aus § 831 B.G.B. gehöre die bestimmte Bezeichnung der Person, die von der Beklagten zu einer Verrichtung bestellt gewesen sei und den Schaden widerrechtlich zugefügt habe; werde diese Person unbestimmt gelassen, so werde die Möglichkeit der Verteidigung der Beklagten in unzulässiger Weise beschränkt. Das Berufungsgericht gebe dem Klagerrecht aus § 831 eine viel zu große Tragweite. Diese

— auch von Pland, B.G.B., 3. Aufl. zu § 831 Bem. 1 a. E., geteilte — Ansicht ist unbegründet, vielmehr ist den Ausführungen des Berufungsgerichts beizutreten.

Bei der Geltendmachung eines Anspruchs aus § 831 B.G.B. sind allerdings, wie überhaupt bei persönlichen Ansprüchen, Ort, Zeit und begleitende Umstände des Vorgangs anzugeben, der dem Anspruche zugrunde liegt; das ist im vorliegenden Falle geschehen. Der Kläger hat auch zu behaupten und nachzuweisen, daß eine von seinem Gegner zu einer Verrichtung bestellte Person in Ausführung der Verrichtung ihm einen Schaden widerrechtlich zugefügt habe; er hat aber keineswegs, insbesondere auch dann nicht, wenn der Geschäftsherr mehrere Personen zu derselben Verrichtung bestellt hatte, jene Person so genau zu bezeichnen, daß über ihre Identität kein Zweifel obwalten kann. Dies würde sowohl dem Wortlaute, wie dem Sinne des § 831 widersprechen und dem Geschädigten die Verfolgung seines Anspruchs in zahlreichen Fällen geradezu unmöglich machen. Wer von den verschiedenen zu derselben Verrichtung Bestellten den Schaden verursacht hat, kommt nur für den dem Geschäftsherrn nachgelassenen Entlastungsbeweis in Frage; es ist daher Sache des Geschäftsherrn, diesen Angestellten zu ermitteln, wenn er den Beweis führen will. Sollte das mit Schwierigkeiten verknüpft oder gar unmöglich sein, so würden die Folgen eben den Geschäftsherrn treffen, der ja nach dem Gesetze grundsätzlich für den verursachten Schaden haftet. Er kann aber den Entlastungsbeweis in diesem Fall auch in der Weise führen, daß er ihn auf alle diejenigen Personen erstreckt, die von ihm zu der betreffenden Zeit und an dem betreffenden Orte zu einer Verrichtung wie derjenigen bestellt waren, in deren Ausführung der Dritte geschädigt worden ist. Die vom Kläger über Ort, Zeit und nähere Umstände des Vorgangs gemachten Angaben, sowie etwaige hierüber gepflogene Beweisverhandlungen werden genügende Anhaltspunkte für eine Einschränkung der Zahl jener in Betracht kommenden Personen ergeben. Dies ist auch hier der Fall. Die Beklagte hat behauptet und Beweis dafür angeboten, daß um die vom Kläger angegebene Zeit auf Wagen der von ihr betriebenen Straßenbahn 29 von ihr namhaft gemachte Schaffner und Fahrer die Unfallstelle passiert haben. Sie hat auch bezüglich dieser 29 Angestellten den Entlastungs-

beweis angetreten. Erheblich und auch genügend ist aber schon der Entlastungsbeweis hinsichtlich der Schaffner, da nach dem von dem Berufungsgerichte für erwiesen angenommenen Vorbringen des Klägers der Schaffner — und nicht der Fahrer — des betreffenden Wagens es gewesen ist, der den Schaden zugefügt hat.

Das Berufungsgericht hat den von der Beklagten angetretenen Entlastungsbeweis nicht erhoben, weil ihr unter Beweis gestelltes Vorbringen ungenügend sei. Dies wird von der Revision mit Recht beanstandet. Unbegründet nach dem oben Ausgeführten ist die Ansicht, daß zu einem hinlänglich bestimmten Beweisansprüche die Namhaftmachung des Schaffners . . . des betreffenden Wagens gehöre, und nach Lage des Falls muß auch jenes Vorbringen für genügend angesehen werden, um im Falle seines Beweises die Beklagte zu entlasten. Deren auf das Zeugnis der Stationsvorsteher gestellte Behauptungen gehen dahin, daß die namhaft gemachten Schaffner . . . seit Jahren in ihrem Dienste stehen, zuverlässig seien und nie einen Verstoß gegen das Verbot vorzeitigen Weiterfahrens begangen hätten. Wenn das Berufungsgericht zu dem letzteren Punkte ausführt, es sei ausgeschlossen, daß die Zeugen ihn bestätigen könnten, weil es sich um eine Negative handle, so verkennt es die Bedeutung des Vorbringens, mit dem die Beklagte nur behaupten will, daß den Zeugen, bei denen offenbar Anzeigen über dergleichen Verstöße anzubringen sind, von solchen Verstößen der genannten Schaffner . . . nichts bekannt geworden sei, woraus in Verbindung mit der weiter behaupteten Tatsache, daß diese Schaffner . . . schon seit Jahren in ihrem Dienste stehen, zu folgern sei, daß sie solche Verstöße tatsächlich nicht begangen hätten.

Es kommt aber nicht sowohl gerade auf letzteres, sondern überhaupt darauf an, ob die Schaffner sich während ihrer langen Dienstzeit als zuverlässig erwiesen haben. Das Berufungsgericht hat den Beweisanspruch auch nach dieser Richtung für ungenügend erklärt; damit werde in das Wissen der Zeugen lediglich ein Urteil gestellt, zu dessen Gewinnung dem Gerichte von der Partei aber die tatsächliche Unterlage geboten oder beigebracht werden solle; der Beweisanspruch der Beklagten laufe darauf hinaus, daß sie erst durch die Beweisaufnahme tatsächliches Material für den von ihr zu führenden Entlastungsbeweis sammeln oder beschaffen lassen möchte. Diese Begründung entspricht im wesentlichen den Ausführungen, die der

erkennende Senat in dem in den Entsch. des R. O.'s in Zivils. Bd. 59 S. 203 flg. abgedruckten Urteile gegeben hat. Allein der Beweis- antritt, um den es sich bei dem diesem Urteile zugrunde liegenden Falle handelte, ist in wesentlichen Punkten verschieden von dem hier in Frage stehenden. Damals hatte der Beklagte lediglich behauptet, daß der Maurerpolier, den er zu der betreffenden Verrichtung bestellt hatte, zuverlässig gewesen sei, und einen Fabrikarbeiter als Zeugen dafür benannt, daß er, der Beklagte, bei der Auswahl des Poliers die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Dieser Beweis- antritt wurde vom erkennenden Senate für ungenügend erklärt aus den vom Berufungsgerichte jetzt angeführten Gründen, dabei aber noch betont, es sei nicht ersichtlich, auch gar nicht behauptet, daß der Zeuge die erforderliche Befähigung zur Abgabe eines Gutachtens über die Qualifikation eines Maurerpoliers besitze, und daß er ausreichende Gelegenheit gehabt habe, die für ein solches Gutachten erforderlichen Beobachtungen während eines längeren Zeitraums, wie er besonders zur Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Menschen nötig sei, zu machen. Diese Mängel des Beweis- antrittes sind aber in dem jetzt zur Entscheidung stehenden Falle nicht vorhanden. Die Beklagte hat die Vorgesetzten der in Frage kommenden Schaffner als Zeugen benannt, also gerade die Personen, die während einer langen Reihe von Jahren Gelegenheit und die Pflicht hatten, von der Art und Weise der Ausübung der den Schaffnern übertragenen Verrichtungen Kenntnis zu nehmen und sich darüber ein Urteil zu bilden, und von deren Wahrnehmungen und Urteil die Beklagte ihre Entschließung darüber abhängig machen mußte, ob die Schaffner in ihrer Stellung zu belassen seien. Der Beweis- antritt kann daher für ungenügend nicht angesehen werden. Deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ . . .